

Anzeige

Verpassen Sie auf keinen Fall die aktuellen Informationsveranstaltungen für unsere Master of Advanced Weiterbildungskurse.

Jetzt anmelden und profitieren

n|w Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Technik

NZZ Online

Dienstag, 05. August 2008, 15:18:26 Uhr, NZZ Online

Nachrichten > Schweiz

4. August 2008, Neue Zürcher Zeitung

Aus dem Bundesverwaltungsgericht

Verletzte Menschenwürde ***Rüge an die Maturitätskommission wegen Behandlung eines Behinderten***

fel. Das Bundesverwaltungsgericht wirft der Schweizerischen Maturitätskommission im Zusammenhang mit der Behandlung eines körperbehinderten Kandidaten eine Verletzung der Würde des Menschen vor und verlangt eine kostenlose Wiederholung der Prüfungen in den Bereichen Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Der Entscheid kann nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Dem Kandidaten waren mit Rücksicht auf seine Behinderung im Fach Geschichte und Geografie zwei zusätzliche Stunden Prüfungszeit zugestanden worden, doch blieb er während dieser Zeit im Hörsaal weitgehend sich selbst überlassen. Da er sich alleine nicht zur Toilette begeben konnte, kam es zu einem für den Betroffenen äusserst unangenehmen Zwischenfall, den das Gericht wie folgt kommentiert: «Die Tatsache, dass ein Prüfungskandidat sich gezwungen sieht, in seine Hose zu urinieren, weil er den Prüfungsraum infolge seiner Behinderung nicht verlassen kann, verletzt nun aber in klarer Weise das in Art. 7 Bundesverfassung statuierte Gebot zur Achtung der Würde des Menschen.» Es liegt laut dem Urteil aus Bern auf der Hand, dass nach einem solchen Zwischenfall keine konzentrierte Prüfungsleistung mehr erbracht werden kann, weshalb die Prüfung wiederholt werden muss. Obwohl es den Vorfall auch als Benachteiligung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes wertet, lehnt es das Bundesverwaltungsgericht ab, die Prüfung einfach für bestanden zu erklären, da es an einem gültigen Examensergebnis fehlt.

Wiederholt werden muss auch die Prüfung in Physik, weil die Maturitätskommission dem behinderten Kandidaten zwar einen Note-Taker zur Verfügung stellte, um bei der grafischen Umsetzung von Formeln und Skizzen zu helfen. Die Anordnung wurde jedoch erst elfeinhalb Stunden vor Beginn der Prüfung per E-Mail mitgeteilt, was nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit Blick auf reguläre Examensbedingungen zu kurzfristig war.

Urteil B-7914/2007 vom 15. 7. 08 – rechtskräftig.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/verletzte_menschenwuerde_1.798244.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.
